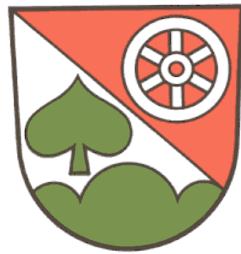


AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2026

Freitag, 16. Januar 2026

Nr. 01

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Festsetzung der Grundsteuer A und B für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Kalenderjahr 2026.....	2
Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	2

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Räumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Berlingerode	4
--	---

Brehme

Räumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Brehme	4
--	---

Ferna

Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 23.10.2025 gefassten Beschlüsse:.....	5
---	---

Teistungen

4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen	7
--	---

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Festsetzung der Grundsteuer A und B für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Kalenderjahr 2026

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A und B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

Hiermit wird die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Festsetzung gelten die Grundsteuerjahresbeträge in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen des letzten Grundsteuerbescheides zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben.

Teistungen, den 09. Januar 2026

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises / Reisepasses bei der

Verwaltungsgemeinschaft
 Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
 Hauptstraße 17
 37339 Teistungen

vornehmen lassen.

Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Öffnungszeiten:

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Teistungen, 05.01.2026

Ihr
Einwohnermeldeamt

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Räumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Berlingerode

Grabstätten, deren festgelegte Ruhezeit beendet ist, sind **bis zum 30.04.2026** zu beräumen.

Die Beräumung betrifft die Erdrehengräber der Sterbejahre 1995 bis 2001.

Die Nutzungsberechtigten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich benachrichtigt.

Gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode ist jeder Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit sowie nach öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet, die Grabmale einschließlich Fundament und Einfassung, alle sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen sowie sämtliche Anpflanzungen zu entfernen.

Die erforderlichen Arbeiten können von den Nutzungsberechtigten selbst oder durch Beauftragung der Gemeinde oder durch Dritte (z. B. ein Handwerksbetrieb) ausgeführt werden.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung bis zum o. g. Termin nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte zu räumen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten entsprechend § 8 der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

Die Gemeinde Berlingerode wird für die Beräumung im April 2026 Container für die Beseitigung der Grabanlagen zur Verfügung stellen. Nutzungsberechtigte, die diesen Container in Anspruch nehmen wollen, werden anteilmäßig an den Kosten beteiligt. Die Inanspruchnahme des Containers ist **nur nach vorheriger Anmeldung** beim Ordnungsamt der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen erlaubt.

Ordnungsamt
VG Lindenberg/Eichsfeld

gez. Bley
Bürgermeister

Brehme

Räumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Brehme

Grabstätten, deren festgelegte Ruhezeit beendet ist, sind **bis zum 30.04.2026** zu beräumen.

Die Beräumung betrifft die Erdrehengräber bis zum Sterbedatum 25.04.2001.

Die Nutzungsberechtigten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich benachrichtigt.

Gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme ist jeder Nutzungsberchtigte einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit sowie nach öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet, die Grabmale einschließlich Fundament und Einfassung, alle sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen sowie sämtliche Anpflanzungen zu entfernen.

Die erforderlichen Arbeiten können von den Nutzungsberchtigten selbst oder durch Beauftragung der Gemeinde oder durch Dritte (z. B. ein Handwerksbetrieb) ausgeführt werden.

Kommt der Nutzungsberchtigte dieser Verpflichtung bis zum o. g. Termin nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte zu räumen. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberchtigte die Kosten entsprechend § 9 der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

Die Gemeinde Brehme wird für die Beräumung im April 2026 Container für die Beseitigung der Grabanlagen zur Verfügung stellen. Nutzungsberchtigte, die diesen Container in Anspruch nehmen wollen, werden anteilmäßig an den Kosten beteiligt. Die Inanspruchnahme des Containers ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der VG Lindenber/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen erlaubt.

Hinweis:

Werden Gräber ohne erforderliche Genehmigung vorzeitig geräumt, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Ordnungsamt
VG Lindenber/Eichsfeld

gez. Schotte
Bürgermeister

Ferna

Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am 23.10.2025 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.09.2025

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/035

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.09.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

**TOP 4.: Beschluss - 1. Nachtragshaushaltssatzung mit
Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025**

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/036

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 270), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss - Finanzplan für die Haushaltjahre 2026 bis 2028 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2025

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/037

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) den Finanzplan für die Haushaltjahre 2026 bis 2028 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/038

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Teistungen

4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 16.12.2025 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Teistungen beschlossen:

Artikel I

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird um den Absatz 3 erweitert:

- (3) Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Erdreihengrabstätten im Erdrasengrabortfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

Artikel II

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Artikel III

Der **§ 14 a „Urnensreihengrabstätten im Rasengrabortfeld“** Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen und nur durch einen fachkundigen Steinmetzbetrieb zu legen ist.

Artikel IV

Der **§ 17 „Allgemeine Gestaltungsvorschriften“** wird um die Absätze 6 und 7 erweitert. Sie lauten wie folgt:

- (6) Die Errichtung, Veränderung, Reparatur, Neufundamentierung, Wiederaufstellung und Beschriftung von Grabmalen, Grabanlagen und Grabsteinplatten sowie sonstiger baulicher Anlagen darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 6 der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (7) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. (TA-Grabmal).

Artikel V

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** Absatz 7 b sowie Absatz 8 d erhalten folgende neue Fassung:

- (7) b) Material:
Es ist ausschließlich Naturstein (kein Sandstein) zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. In die Grabsteinplatte kann eine Metallplatte mit einer maximalen Größe von 0,25 m x 0,25 m eingearbeitet werden. Die Metallplatte muss bündig mit der Grabsteinplatte abschließen. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- (8) d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase und / oder einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen fest auf der Sockelplatte angebracht werden. Ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Außenkante von allen Seiten ist einzuhalten.

Artikel VI

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VII

Die 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 07.01.2026

gez. Krukenberg
Bürgermeister

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

- Keine Mitteilungen